



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 40/21

vom  
28. Juli 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Juli 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 26. Oktober 2020 wird als unbegründet verworfen; jedoch haftet der Angeklagte hinsichtlich eines Einziehungsbetrages von 16.000 Euro (Fälle 1 bis 20) als Gesamtschulder (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 31. Mai 2021).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Landgericht Halle, 26.10.2020 - 13c KLS 11/20 507 Js 11269/20